

30. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG) Sonderbauflächen Solarpark Münchried, Rielasingen-Worblingen

Begründung

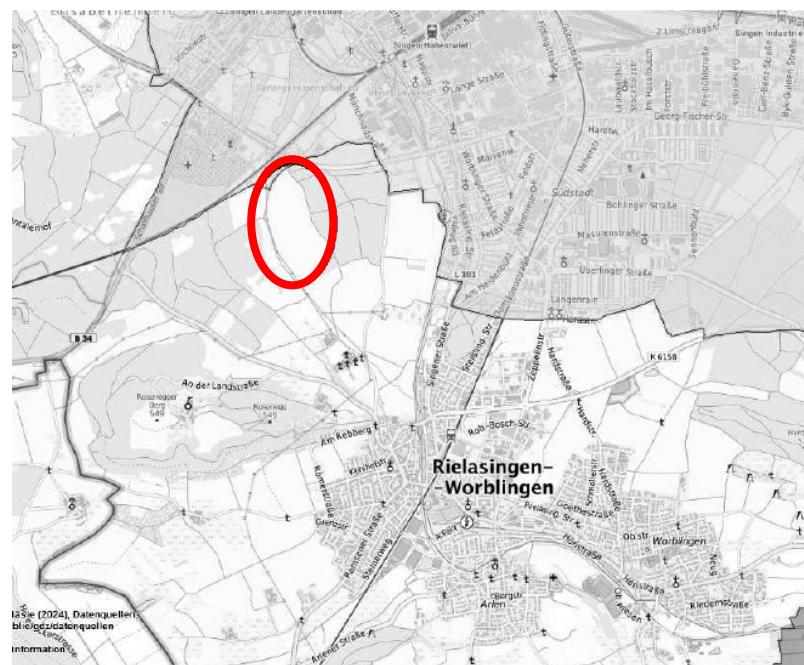
Rechtsgrundlagen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3, des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S.394) in Verbindung mit den §§ 1 bis 23 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl.2023 I S. 176) und der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Gemeinde	Rielasingen-Worblingen	
Änderung:	Darstellung Sonderbauflächen Freiflächen-Photovoltaik	
Fläche in ha	Sonderbauflächen FF-PV	ca. 17,3 ha

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt an der nördlichen Gemarkungsgrenze Rielasingen-Worblingen, im Gewann Münchried und wird Osten von einer Waldfläche begrenzt. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 17,3 ha. Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus der beiliegenden Plandarstellung.



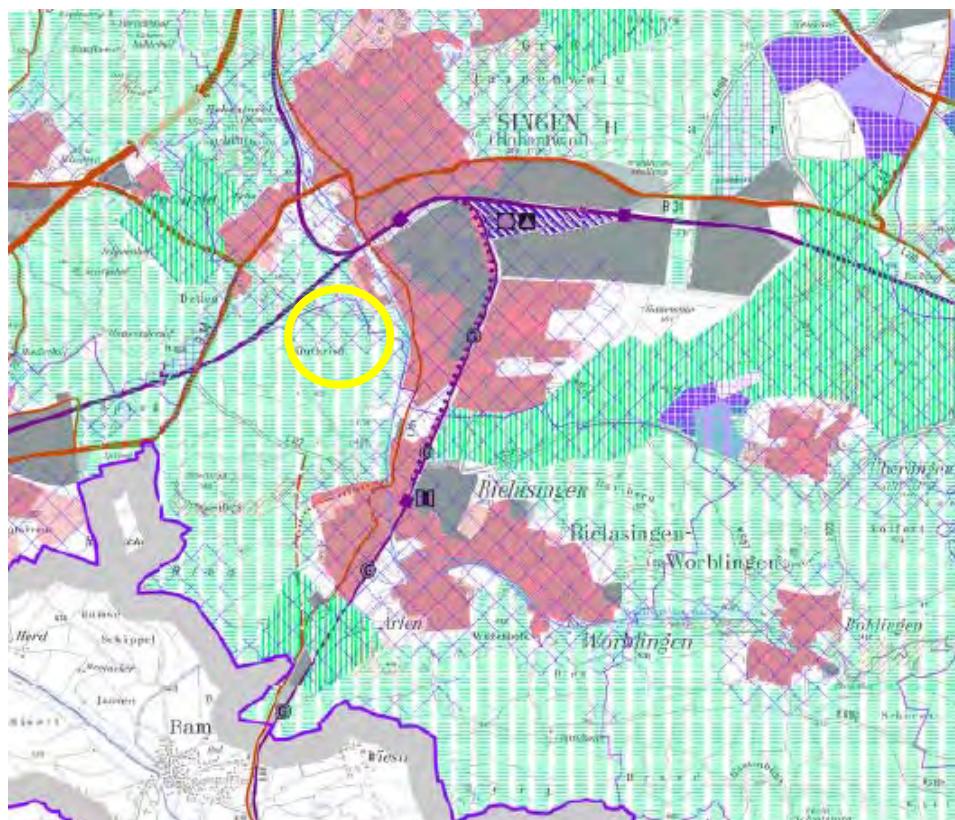
Übersichtsplan – ohne Maßstab

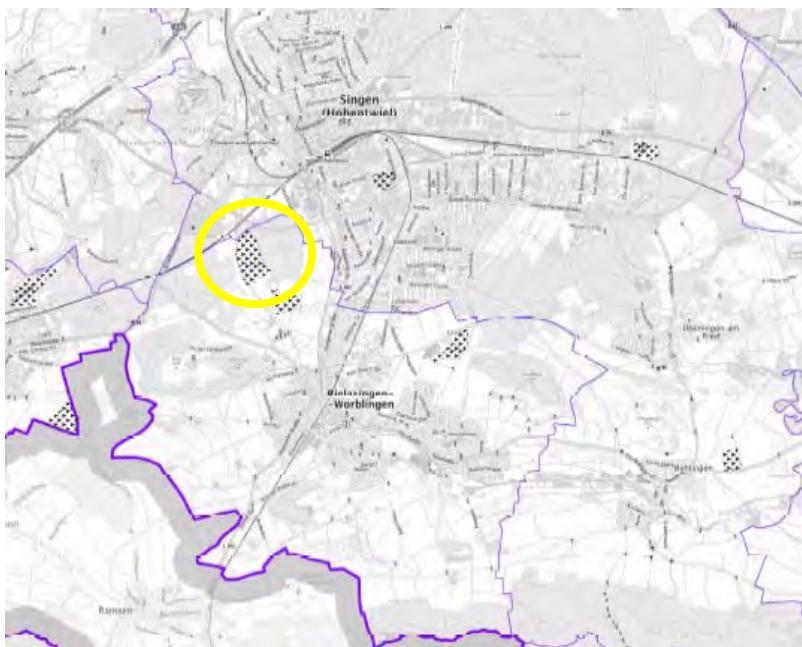
Planungsrecht

In der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen ist Singen gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002) Mittelzentrum, zu dessen Mittelbereich (Verflechtungsbereich) die Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Steißlingen, Volkertshausen, Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen, Gottmadingen, Büsing, Gailingen, Hilzingen und Tengen zählen. Der Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee legt die Gemeinde Rielasingen-Worblingen als Kleinzentrum fest, darüber hinaus als Siedlungsbereich und Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe innerhalb der Entwicklungsachse.

Das Gemarkungsgebiet von Rielasingen-Worblingen ist weitgehend von Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren umgeben, mit Ausnahme von Flächen zwischen den Ortsteilen Rielasingen und Arlen und Bereichen am direkten Siedlungsrand. Die Fläche für die geplante FF-PV Anlage liegt innerhalb eines im Regionalplan 2000 festgelegten Regionalen Grünzugs. In der Teilstudie Freiflächenphotovoltaik des Regionalplan 3.0 ist diese Fläche für die geplante Freiflächen-Photovoltaik als Vorrangfläche bereits berücksichtigt und festgelegt. Die Teilstudie des Regionalplans befindet sich derzeit im Verfahren.

Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, und damit auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sind gemäß den Festlegungen des Regionalplans in den Grünzügen und ausnahmsweise auch in den Grünzäsuren zulässig, wenn sie deren Funktionen sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Vorranggebiete zur Verfügung stehen. Durch die Nutzung der Fläche für die Gewinnung erneuerbarer Energien (FF-PV) ist keine Beeinträchtigung für die regionale Freiraumstruktur anzunehmen.





Ausschnitt aus Regionalplan 3.0 - Teilfortschreibung FF-PV

Ziel und Anlass der Planung / Städtebauliche Zielsetzungen

Mit der 30. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich Münchried Gemarkung Rielasingen geschaffen werden.

Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche FF-PV und die damit beabsichtigte Errichtung einer ca. 17,3 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem politischen Ziel, Gemeindefläche für die Gewinnung regenerativer Energien zu nutzen, Rechnung getragen und ein relevanter Beitrag zur Energiewende und damit auch zum Klimaschutz geleistet.

Gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 um 65 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert und bis zum Jahr 2040 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. Um diese Klimaschutzziele zu erreichen, kommt es neben einer Einsparung des Endenergieverbrauchs darauf an, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbraucherheblich auszubauen. Mit einem Anteil von knapp 13 % (2021) an der Bruttostromerzeugung ist die Photovoltaik die stärkste erneuerbare Energiequelle in Baden-Württemberg. Gemäß den §§ 20 und 21 des KlimaG BW sollen 1,8 % der jeweiligen Regionalfläche für Windenergie und 0,5 % der jeweiligen Regionalfläche für Freiflächenphotovoltaik bereitgestellt werden. Wegen der geringen Windhöufigkeit im Regionalgebiet strebt der Regionalverband Hochrhein-Bodensee für Freiflächen-Photovoltaikanlagen diesen Anteil an der Regionalfläche an.

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen misst dem Ausbau der Erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert bei, da im Gemeindegebiet eine relativ hohe mittlere jährliche Sonneneinstrahlung vorliegt. Potenziell hierfür geeignete Flächen wurden ermittelt und einer Vorprüfung unterzogen, die mit dem Landratsamt Konstanz abgestimmt wurde. Kriterien für die Eignungsprüfung waren u.a. eine Mindestgröße von 3 ha, eine gesicherte Erschließung, die Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz, die aktuelle Nutzung (Meidung landwirtschaftlicher Gunstflächen), die Möglichkeit einer verträglichen landschaftlichen Einbindung (Meidung exponierter Flächen) und die Einhaltung von Mindestabständen u.a. zu Wald (Beschattung),

Gewässern (Einhaltung Randstreifen) sowie zu übergeordneten Straßen und Wohngebieten (Vermeidung von Blendwirkungen). Zudem wurden als Ausschlusskriterien u.a. eine mögliche negative Betroffenheit von schützenswerten Flächen wie Moorböden, Biotopverbundflächen oder Schutzgebieten für Natur und Landschaft (insbesondere Natura 2000-Gebiete) festgelegt. Der Gemeinderat Rielasingen-Worblingen entschied auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses eines Projektausschusses für vier geeignete Flächen das Verfahren für die Änderung des Flächennutzungsplans in die Wege zu leiten. Für das FNP-Änderungsverfahren im Bereich „Krumme Reute“ wird zum Beispiel bereits der Feststellungsbeschluss vorbereitet, für die FNP-Änderung im Bereich „Münchried“ sollen die ersten planungsrechtlichen Schritte nun erfolgen.

Das Plangebiet „Münchried“ und die direkte Umgebung ist von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Der Änderungsbereich wird im Osten und teilweise im Süden durch Waldflächen begrenzt, westlich und nördlich verläuft ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg. Nördlich des Plangebiets verläuft die Gemarkungsgrenze zu Singen, es schließt sich die Bahnlinie Singen-Gottmadingen nördlich an, eine gewisse Lärmbelastung des nördlichen Bereichs ist gegeben. Darüber hinaus liegt eine Freileitungstrasse im östlichen Plangebiet

Das Plangebiet liegt nicht in unmittelbarer Nähe von bewohntem Gebiet und ist von den besiedelten Flächen der Stadt Singen und der Gemeinde Rielasingen nicht direkt einsehbar. Vom Rosenegg wird die FF-PVV Anlage in Richtung Nordosten blickend einsehbar sein. Es ist davon auszugehen, dass die Naherholungsbereiche auf dem Rosenegg und zu diesem Gebiet nicht beeinträchtigt werden. Die Wegeverbindungen, die das Plangebiet durchziehen, sollen erhalten werden und zu attraktiven Fuß- und Radwegeverbindungen zum Beispiel durch Eingrünungen der FF-PV-Anlagen gestaltet werden. Die Erschließung ist über die umgebenden Wirtschaftswege gesichert, über diese auch an die die L222 (Rielasingen – B 34) angebunden.

Das Plangebiet ist im FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen wirksam seit 24.11.2010 (zuletzt geändert durch die 28. Änderung vom 14.05.2025) als Fläche für die Landwirtschaft und dargestellt und soll entsprechend der Planungsabsichten als Sonderbauflächen Freiflächen-Photovoltaik dargestellt werden.

Umweltauswirkungen

Die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Mensch / Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima / Landschaft, Ortsbild / Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind im beiliegenden Steckbrief erläutert und dargestellt.

Aus umweltfachlicher Sicht ist die Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geeignet, bei Erhaltung der in den Randbereichen vorhanden Gehölze und unter Berücksichtigung des vorrangig bestehenden Trinkwasserschutzes. Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer lokalen Veränderung des Landschaftsbildes, dessen optische Wirkung bei einer zusätzlichen Eingrünung gemindert werden kann, auch hinsichtlich der Fernwirkungen. Siedlungsgebiete sind nicht direkt betroffen. Das Gebiet ist mit Spazierwegen, die der Naherholung dienen, durchzogen. Diese sind durch Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Eingrünung der FF-PV-Flächen) auf der nachfolgenden Planungsebene als attraktive Wegeverbindungen zu erhalten. Im Plangebiet liegt ein überdecktes Niedermoor. Die Moormächtigkeit ist im weiteren Planverfahren durch ein Baugrundgutachten zu ermitteln und diese Ergebnisse sind zu berücksichtigen. Gegenüber der aktuellen Ackernutzung inkl. der Entwässerung ist die Anlage von Grünland, ggf. mit Wiedervernässungsflächen, als positiv zu bewerten. Der Münchriedgraben und der Reuthegraben queren das Plangebiet, eine Öffnung dieser Gräben kann als Aufwertungs-/Ausgleichsmaßnahmen dienen.

Das Plangebiet liegt teilweise in der WZ II, teilweise in WZ III. FF-PV-Anlagen, die in der Trinkwasserschutzzone II bzw. Trinkwasserschutzzone III der Trinkwasserförderungsanlagen der

Stadt Singen entstehen, müssen alle Bestimmungen des Landratsamtes Konstanz, Untere Wasserbehörde einhalten. Es ist während der Bauphase, und in der Betriebsphase (z.B. während des Unterhalts und der Pflege) darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. PSM, PFAS etc.) eingesetzt werden oder durch Abregnung in den Boden oder in das Grundwasser geschwemmt werden. Hierbei ist insbesondere der Eintritt von wassergefährdenden Stoffen auch in einem möglichen Schadensfall (Bruch / Brand von FF-PV Anlagen) in den Genehmigungsschritten auszuschließen. Durch eine Beweidung der FF-PV-Flächen durch Tierherden können Verunreinigungen in das Trinkwasser gelangen, daher ist dies ausgeschlossen.

Durch die Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) sind indirekt und mittel- bis langfristig positive Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. Durch den Verzicht von Düngung ist eine Verringerung des Stoffeintrags (z.B. Nitrat) über den Bodenpfad in das Grundwasser anzunehmen. Die Entwicklung einer dauerbegrünten Vegetationsdecke kann positive Wirkung auf den Boden (Anmoorgley) haben und langfristig zu einer höheren CO₂-Speicherung im Boden führen, dies würde wiederum zusätzlich zum Klimaschutz beitragen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Trinkwasserschutzes, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung oder die Naherholungsfunktion der Umgebung zu erwarten sind. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) sollen extensiviert werden, daher sind auch keine negativen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu erwarten. Die geringflächige Bodenneuversiegelung wird nur zu einer geringen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen führen. Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer lokalen Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die umgebenden Gehölze sowie die zusätzliche Anlage von Grünflächen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Fernwirkungen minimiert werden.

Im Steckbrief werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorgeschlagen, die im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren detailliert untersucht und festgesetzt werden.

Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise

Grundwasserschutz

Gemäß Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz liegt das Planungsgebiet teilweise im Wasserschutzgebiet Zone II, teilweise im Wasserschutzgebiet Zone III. Die jeweiligen in den Rechtsverordnungen des Landratsamtes Konstanz festgestellten Schutzbestimmungen und die jeweils gültigen wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Der nördliche Teilbereich liegt innerhalb der Wasserschutzzone II im Einzugsbereich der Trinkwasserfassungen der Singener Brunnen im Münchried. Hier wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung des Trinkwassers durch FF-PV Anlagen unbedingt auszuschließen ist.

Anlagen, die in der Trinkwasserschutzzone II bzw. Trinkwasserschutzzone III der Trinkwasserförderungsanlagen der Stadt Singen entstehen, müssen alle Bestimmungen des Landratsamtes Konstanz, Untere Wasserbehörde einhalten. Es ist während der Bauphase, und in der Betriebsphase (z.B. während des Unterhalts und der Pflege) darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. PSM, PFAS etc.) eingesetzt werden oder durch Abregnung in den Boden oder in das Grundwasser geschwemmt werden. Hierbei ist insbesondere der Eintritt von wassergefährdenden Stoffen auch in einem möglichen Schadensfall (Bruch / Brand von FF-PV Anlagen) in den Genehmigungsschritten auszuschließen. Durch eine Beweidung der FF-PV-Flächen durch Tierherden können Verunreinigungen in das Trinkwasser gelangen, daher ist dies ausgeschlossen.

Sollte es beim Bau oder in der Betriebsphase zu einer Havarie (Brand, etc.) kommen, ist der Betreiber verpflichtet, umgehend die Untere Wasserbehörde und die Stadtwerke Singen, Abt. Wasserversorgung zu informieren.

Denkmalschutz / Bodendenkmale

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731 / 61229 oder 0171 / 3661323) terminlich abzustimmen. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstsitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93-7770) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit für die Fundbergung einzuräumen.

Waldabstand

PV-Anlagen fallen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch wird aus nachfolgenden Gründen empfohlen den gesetzlichen Waldabstand von 30 m einzuhalten.

- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf-/bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor).
- Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klima-wandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume ist daher zu vermeiden. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufenster auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können.
- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfall-

wirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.

(<https://doi.org/10.3390/en14030692>). Dies ist hier, insbesondere in der WZ II, aufgrund des Trinkwasserschutzes unbedingt zu vermeiden!

- Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.
- Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.

Bahnlinie

1. Es wird auf die entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen hingewiesen.

Die 110kV Bahnstromleitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60m (je beiderseits der Trassenachse zw. den Masten 8254 und 8259 für diese gilt:

2. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschrifte Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben.
3. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.
4. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. Eine Annäherung des Krans oder Teile des Krans um mehr als 3 m an unsere Bahnstromleitung inkl. Mast ist untersagt.
5. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen.
6. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.
7. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.
8. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.
9. Die Zufahrt, in einer Breite von 6 Metern, zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Weiterhin kann es im Zuge von Instandhaltungsarbeiten nötig sein das Umfeld temporär im Traversenbereich großflächig abzudecken, um Verschmutzungen zu verhindern.

Einschränkungen in diesem Zeitraum sind zu tolerieren. Eine Umzäunung von Maststandorten ist nicht zulässig.

10. Durch die Unterbauung der Bahnstromleitungen mit PV-Anlagen können Verschattungen auftreten. Witterungsabhängig kann es bei den Bahnstromleitungen zu Eisansatz kommen, wodurch Eisabwurf entstehen kann. Weiterhin werden unsere Bahnstromleitungen von Vögeln als Ruheplätze genutzt, wodurch es unter den Anlagen zu vermehrten Kotablagerungen kommen kann.
11. Bei gewerblichen PV-Anlagen im Annäherungsbereich der Bahnstromleitungen ist ein abgestimmtes Brandschutzkonzept der Anlage vorzulegen.
12. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeseisen) dürfen nicht beschädigt werden.
13. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.
14. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.
15. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.
16. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.
17. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kVBahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 □T für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an den Ersteller dieser Stellungnahme.
18. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfangs ist möglich.
19. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.

Stadt Singen, Fachbereich Bauen
Abt. Stadtplanung – 18.08.2025

Anlagen:

- Plandarstellung
- Umweltbericht/Steckbrief

Verfahren

30. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG) Sonderbauflächen Solarpark Münchried, Rielasingen-Worblingen

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB,		
ENTWURFSBESCHLUSS,		
BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG und		
BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM 09.01.2025	
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB und		
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB	VOM 27.01.2025	BIS 28.02.2025
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB und		
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM 02.06.2025	BIS 04.07.2025
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN	AM 09.10.2025	



DIENSTSIEGEL

Bernd Häyber
OBERBÜRGERMEISTER DER STADT SINGEN
VORSITZENDER DER VVG

GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE GEMÄß § 6 BAUGB

AM 15.12.2025



DIENSTSIEGEL

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Anne Rehbe

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄSS § 6 (5) BAUGB IST DIE 30. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020 SOMIT WIRKSAM

AM 28. Jan. 2026